

Bundesnetzagentur
Stichwort: Netzentwicklungsplan/Umweltbericht
Postfach 80 01
53105 Bonn

E-Mail: nep-ub-2013@bnetza.de

Stellungnahme des BUND zum zweiten Entwurf Netzentwicklungsplans Strom 2013, zum Entwurf des Offshore-Netzentwicklungsplans 2013 und zum Entwurf des Umweltberichts 2013

Der BUND erhebt Einwendungen zum Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2013 (NEP 2013), zum Entwurf des Offshore-Netzentwicklungsplans 2013 und dem Entwurf des Umweltberichts 2013 zum Bundesbedarfsplan-Entwurf.

Stellungnahme des BUND zum Entwurf des Netzentwicklungsplans 2013 der Netzbetreiber und dem Umweltbericht der Bundesnetzagentur.

Der NEP 2013, zweiter Entwurf wurde durch die Netzbetreiber am 17.7.2013 vorgelegt. Der Umweltbericht wurde durch die BNetzA am 13. September vorgelegt.

Der BUND hatte zum Netzentwicklungsplan 2012 und zum Umweltbericht 2012 jeweils am 10. Juli 2012 und 1. November 2012 ausführliche Stellungnahmen eingereicht (siehe Hinweise im Anhang).

Die wesentlichen Punkte dieser Stellungnahmen (Kritik und Vorschläge) wurden weder im Rahmen der Erstellung des Netzentwicklungsplans noch bei der Beschlussfassung zum Bundesbedarfsplan durch den Deutschen Bundestag berücksichtigt. Der BUND hat daher gemeinsam mit der UVP-Gesellschaft am 2. Mai 2013 eine Beschwerde bei der Europäischen Gemeinschaft wegen Nicht-Durchführung einer erforderlichen strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung eingereicht.

Die wesentlichen Kritikpunkte an der Durchführung der Netzentwicklungsplanung und den vorgelegten Dokumenten bleiben bestehen:

Die Erstellung des Szenariorahmens ist nicht ausreichend an den Zielen der Einsparung von Strom und einem integrierten Ausbau von Strom aus erneuerbaren Energien und dem Ausbau von Kraft-Wärme-Kopplung ausgerichtet. Damit legt der Szenariorahmen quasi schon die Schienen nicht in die richtige Richtung und lässt keinen ausreichenden Rahmen für eine Ermittlung und Abwägung von vernünftigen Alternativen zu. Der darauf beruhende Netzentwicklungsplan 2013 beruht im Wesentlichen auf einem Marktmodell, das auf dem Widerspruch zu politischer Beschlüsse zum Klimaschutz und der Förderung der KWK zu unnötig hohen Anteilen der Stromerzeugung aus Kohlestrom und hierbei insbesondere Braunkohle führt. Der Vorrang der Einspeisung von Strom

aus erneuerbaren Energien, insbesondere Windstrom und Photovoltaik führt dann zu immer höheren Stromexporten ins Ausland. Auch wenn rechnerisch die CO₂-Reduktionsziele der Bundesregierung eingehalten werden, widerspricht die gesamte Klimaschutzbilanz des NEP 2013 diesen Zielen.

Aufgrund dieser falschen Ausgangsbedingungen des NEP 2013 steigt der Bedarf des Netzausbaus über das für die Integration von Strom aus erneuerbaren Energien erforderliche Ausmaß, da keine sinnvolle Abstimmung zwischen dem Ausbau fluktuierender Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (FEE) und einem ergänzenden Ausbau von steuerbaren Stromerzeugungen sowie Flexibilitätsoptionen erfolgt. Zudem werden Optionen der regionalen Stromflussoptimierung, die zu einer Entlastung des überregionalen Stromtransports führen könnten, gezielt durch die Übertragungsnetzbetreiber ausgeblendet. Dies führt zu einem überdimensionierten Netzausbau.

Weiterhin bleibt das Berechnungsmodell für die Netzentwicklungsplanung der Öffentlichkeit vorenthalten. Es gibt zwar verschiedene Berechnungsverfahren, die durch die Netzbetreiber, die Bundesnetzagentur oder beauftragte Hochschulen verwendet werden – die Umweltverbände wie die interessierte Öffentlichkeit haben keinerlei Möglichkeiten, einen Einblick in die den Berechnungen zugrundeliegenden Modelle und Annahmen zu nehmen. Damit ist ein Grundprinzip der Transparenz der Netzentwicklungsplanung nicht erfüllt, so dass eine entsprechende Akzeptanz eben nicht nachvollziehbarer Berechnungen nicht erwartet werden kann.

Überprüfung auch von ENLAG Vorhaben erforderlich

In der Netzentwicklungsplanung wurden die Vorhaben gemäß dem Netzausbaugesetz ENLAG als sogenanntes Startnetz vorausgesetzt. Einige dieser Vorhaben sind inzwischen in das Stadium der Raumordnungsplanung bzw. der Planfeststellung gekommen. Das Verfahren zur Planung der Leitung Bünzswangen-Goldshöfe in Baden-Württemberg wurde jedoch im Sommer 2013 nach Protesten aus der Bevölkerung, die die Frage nach der Notwendigkeit der Leitung erhoben hatten, durch Transnet BW unterbrochen, um durch einen Gutachter (TU Graz) die konkrete Notwendigkeit dieser Leitung untersuchen zu lassen¹. Bekannterweise wurde die konkrete Notwendigkeit der ENLAG-Vorhaben nie konkret in einem öffentlichen Verfahren untersucht oder nachgewiesen, sondern nur mittels Beschluss der Notwendigkeit per Regierungsvorlage an den Deutschen Bundestag festgelegt. Das Beispiel zeigt, dass auch ENLAG-Vorhaben, die noch nicht planfestgestellt sind, in die Gesamtplanung aufgenommen werden sollten.

Fehlerhafte Deklaration von Szenarien als „Alternativen“

Der Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung geht an mehreren Punkten gezielt auf die Frage der Prüfung „vernünftiger Alternativen“ ein. Damit reagiert die Bundesnetzagentur auf die durch den BUND und die UVP-Gesellschaft mittels einer Beschwerde bei der EU-Kommission sowie durch weitere Stellungnahmen vorgetragene Kritik, dass der Umweltbericht nicht den Anforderungen an eine SUP genügt und die Bundesbedarfsplanung hierdurch rechtswidrig sei. Was nun allerdings seitens der BNetzA als „Alternativenprüfung“ vorgelegt wird, genügt einer gemäß UVP-Gesetz erforderlichen SUP bei weitem nicht. Zunächst wurden die verschiedenen „Szenarien“ des Szenariorahmens als „Alternativen“ umdeklariert. Hier scheidet zunächst ein

¹ <http://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.hoehchstspannungstrasse-wird-ueberprueft-stromautobahn-vorerst-auf-eis-gelegt.80258714-e3a6-4d6a-b9e4-8f901a50061b.html>

Szenario aus, da es mit dem Jahr 2033 einen anderen Zeitraum als die anderen Szenarien hat. Die Szenarien sind aber gerade keine Alternativen, sondern verschiedene Entwicklungspfade, die nicht bezogen auf ein gleiches Ziel verschiedene Varianten darstellen, sondern im Gegenteil verschiedene Zielprojektionen darstellen. Echte Alternativprüfungen auf dieser Ebene müssten, wie vom BUND schon im Juli 2012 gefordert, unterschiedliche räumliche Verteilungen der Stromerzeuger vergleichen. Hier fehlen weiterhin auch Varianten, die im Sinne einer „vernünftiger Alternative“, vergleichen wie der Netzausbau verändert wird, wenn z.B. mit 5–10 GW ein deutlicher Anteil der Windoffshore-Erzeugung in den Süden der Republik und näher zu den Verbrauchsschwerpunkten verlagert würde. Das (!) wäre eine wirklich zu prüfende Alternative. Wenn im Umweltbericht mehrfach ausgesagt wird, dass die „Vernünftigkeit“ der Alternativen auch im Sinne einer Zumutbarkeitsgrenze zu verstehen sind, dann ist festzustellen, dass sich der zumutbare Aufwand auf die Erstellung des Umweltberichts bezieht und nicht die für die SUP vorzulegenden (im Szenariorahmen/NEP darzustellenden) Alternativen betrifft.

Unzureichende Berücksichtigung der Kappung von Einspeisespitzen

Ebenso werden die Möglichkeiten der besseren Auslastung von Leitungen durch Temperaturmonitoring unzureichend und die Kappung von Spitzenübertragung gar nicht berücksichtigt. Hier ist auch der Gesetzgeber gefordert, der Netzausbauplanung andere Vorgaben zu geben. Eine nur geringe Kappung von Einspeisespitzen könnte den Netzausbau deutlich begrenzen. Hierbei sollte eine volkswirtschaftliche Optimierungsplanung erfolgen. Der vorgelegte Netzausbauplan erfüllt somit weder die Kriterien einer wirtschaftlichen Optimierung als auch einer ökologischen Optimierung zwischen Kappung der Einspeisung von EE-Strom und den lokalen Umweltauswirkungen.

Im Rahmen des am 1.7.2013 vorgelegten Sensitivitätsberichts der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber wurde insbesondere eine Kappung der Erzeugungsspitzen der Windenergie auf 80 % der Nennleistung berechnet. Die gesamte Nennleistung der Windenergie im Szenario B 2023 beträgt im Norden Deutschlands ca. 100 GW (incl. Offshore). Eine Kappung der Nennleistung würde daher eine geringere Einspeisung um ca. 20 GW bedingen und könnte einen Großteil des Nord-Süd-Transports durch neue Leitungen reduzieren oder vermeiden. Die Netzbetreiber haben jedoch nur eine Minderung des Ausbaubedarfs um 2 GW (eine HGÜ-Leitung) um ca. 400 km (4,6 % des Ausbaubedarfs von 8700 km) berechnet. Dieses Ergebnis ist höchst unplausibel. Die Netzbetreiber geben dabei selbst an, dass eine pauschale Minderung der Einspeisespitzen gar nicht optimal ist, sondern eine flexible Minderung mit einer (zeitlich dynamischen) Abstimmung zwischen Einspeisung und Auslastung des abführenden Netzes erfolgen würde. Genau diese Berechnung wurde dann aber nicht durchgeführt. Es ist daher zu erwarten, dass ein solches Konzept eine weitaus größere Minderung des Netzausbaus ergeben würde. Dies bedeutet, dass entgegen den Anforderungen an eine SUP die Möglichkeiten zur Abregelung von Einspeisungen in Spitzenzeiten, die einen geringeren Netzausbau nach sich ziehen würden, nicht im Sinne einer Alternativenprüfung verfolgt wurde. Es erfolgt hier keine volkswirtschaftliche Optimierung zwischen Netzausbau- und künftigen Betriebskosten im Vergleich zu den Verlusten der nicht eingespeisten Energie. Somit ist der NEP 2013 abzulehnen und die Umweltprüfung als rechtlich nicht tragfähige SUP zu bewerten.

Alternativen bei einzelnen Leitungen

Weitere Alternativenprüfungen wären bei der Wahl der Anfangs- und Endpunkte der gemäß den Berechnungen der Übertragungsnetzbetreiber als erforderlich erachteten Leitungen durchzuführen. Dies ist für einige wenige Vorhaben auch erfolgt, aber nicht für den gesamten NEP Entwurf 2013. In einigen Fällen gewinnt man sogar den Eindruck, dass neue Alternativen gewählt wurden, die von vornherein eine größere Leitungslänge oder größere Raumwiderstände als die vorgestellte Leitung aufweisen, und somit die „Alternative“ als eine Scheinalternative erscheint, um die Vorzugsvariante zu rechtfertigen. Damit ist jedoch nicht ersichtlich, ob es nicht andere Alternativen mit geringeren Auswirkungen geben könnte.

Die möglichen Auswirkungen von Einzelalternativen wurden nur pauschal durch eine Bewertung nach dem Schema A – B – C (kein oder mehrere Riegel) und # – ## – ### (weniger oder erheblichere Auswirkungen) bewertet. Es ist hierbei aber nicht abzusehen, welche Schutzgüter jeweils mehr oder weniger betroffen sind, um eine Abwägung wirklich vornehmen zu können. Eine Auswahl zwischen den von der Bundesnetzagentur vorgelegten Alternativen durch den BUND ist mit diesem Informationsstand nicht möglich.

Umweltbericht Abschnitt Offshore-Windenergie

Im Umweltbericht Offshore-Windenergie wird erwähnt, dass eine Anbindung der unterstellten Anzahl und Leistung von Offshore-Windenergie durch Gleichstromleitungen eine geringere Umweltauswirkung hätten, da nur zwei statt vier Leitungen durch sensible Bereiche im Wattenmeer verlegt werden müssten. Einer solchen Minderung von Einwirkungen, die ansonsten in Bezug auf eine Trasse gleich zu bewerten sind, kann zugestimmt werden. Wenngleich gilt es, den gesamten Ausbau der Offshore-Windenergie in Bezug auf den Naturschutz (Schallschutz für Schweinswale, Vogelzug, Einwirkungen der Leitungsverlegung) insgesamt zu betrachten und mit dem verbrauchsnahe Ausbau der Windenergie im Binnenland, v.a. im Süden Deutschlands zu vergleichen. Dieser Vergleich wurde schon durch den BUND im Jahr 2012 gefordert und wurde bisher nicht durchgeführt.

Das „Marktmodell“ führt zu nicht sinnvollen Ergebnissen

Ein bislang wenig im Fokus der kritischen Prüfung des Netzentwicklungsplans ist das seitens der Netzbetreiber gewählte sogenannte „Marktmodell“. Dieses Marktmodell berechnet in Abstimmung mit der Netzausbauplanung die Stromerzeugungsweise (Jahresnutzungsstunden und zeitliches Erzeugungsprofil) auf dem Hintergrund der für das jeweilige Szenario vorausgesetzten Menge und Verteilung der Erzeugungskapazitäten. Gemäß der Bundesnetzagentur sei dieses Marktmodell der „Stand der Wissenschaft“ und sei umfangreich öffentlich dokumentiert (allerdings fehlen Quellenangaben, so dass diese Behauptung nicht einfach nachzuvollziehen ist).

Ein Marktmodell stellt aber nicht einfach den „Stand der Wissenschaft“ dar, sondern in dieses Modell gehen eine Vielzahl von „marktwirtschaftlichen“, „energiewirtschaftlichen“ Prämissen ein, die nicht alle offen und transparent sind. Mit diesen getroffenen Annahmen der Erzeugungskosten, der variablen Kosten sowie weiteren Rahmenbedingungen (CO₂-Handelskosten) ergibt sich die Verteilung der erzeugten Strommenge für die verschiedenen Energieträger. Das Ergebnis kann aber nur eine von vielen möglichen Varianten und Ergebnissen darstellen.

Schon beim NEP 2012 war auffällig, dass dieses Modell eine sehr hohe Erzeugung und hohe Jahresnutzungsstunden für Strom aus Braunkohle und auch Steinkohle ergibt (vgl. Stn. des BUND vom 10. Juli 2012). Teilweise waren damals im Entwurf des NEP 2012 sogar physikalisch unsinnige Jahreswerte, die die gesamten Jahresstunden überstiegen, herausgekommen. Nunmehr wurden wohl Modifikationen vorgenommen, die zwar physikalisch unsinnige Werte verhindern. Doch das Resultat ergibt weiterhin mit Jahresnutzungsstunden von über 7000 h sehr hohe Werte für Braunkohlestrom und in den Szenarien A 2023 und B 2023 auch Werte um 6000 h für Steinkohlestrom. Da damit aber der Kohlestrom sowohl eine hohe Grundlast bedingt und offensichtlich nicht im Modell vorgesehen ist, dass Kohlekraftwerke bei hoher Einspeisung von Strom aus Wind- und Sonnenenergie zurückgefahren werden, resultiert ein erhöhter Export eben des Kohlestroms sowie eine hohe Belegung von Stromleitungen durch eben diesen Kohlestrom.

Der BUND hatte in seinen Stellungnahmen diesen Effekt der Modellierung schon mehrfach kritisiert, da hierdurch ein zusätzlicher Bedarf eines Leitungsbaus für die Einspeisung von EE-Strom generiert wird, wenn bisher durch Kohlestrom belegte Leitungen durch Rückfahren von Kohlekraftwerken den Weg nicht frei machen.

Man kann nun zwar sagen, dass dieses Marktmodell schlicht die gegenwärtigen Verhältnisse des Strommarktes abbilden würde. Dann muss man aber auch feststellen und wahrnehmen, dass der aktuelle Strommarkt als Energy-only-Markt dem Ausbau der Erzeugung und Einspeisung von Strom aus EE, insbesondere fluktuierender Erzeugung (Wind, Sonne) nicht adäquat gewachsen ist. Insbesondere führt die Vermarktung von EEG-Strom an der Strombörse zu einem deutlichen Preisverfall bis hin zu stundenweisen negativen Preisen, und zu einer Verschiebung des Grenzpreises, so dass sich kaum eine Stromerzeugungstechnik mehr über die Strombörse durch entsprechende Deckungsbeiträge finanzieren kann. Daher gibt es seit über einem Jahr eine breite Diskussion, ob neue Elemente in den Strommarkt eingeführt werden. Es werden diskutiert: - separate Kapazitätsmärkte insbesondere für Gas- aber auch alte und neue Kohlekraftwerke - ein völlig neues System mit Ausschreibungen für EE-Anlagen und Kapazitäten (VKU) - eine Kappung von Einspeisungen und Umlagen (agora-Energiewende) - eine Umlage, um den „Merit-Order-Effekt“ zu kompensieren, und weitere Vorschläge.

Der BUND hat hierbei ein Modell in die Diskussion eingebracht, bei dem gezielt durch einen zeitlich synchronen Ausgleich von fluktuierender EE-Stromerzeugung durch Lastmanagement, Speicher und KWK-Anlagen ein regionaler Abgleich zwischen Bedarf und Erzeugung erfolgt. In diesem Modell eines regional basierten Strommanagements wäre „der Markt“ kein Selbstzweck, sondern würde primär den Zielen Versorgungssicherheit, Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, Minderung von CO₂-Emissionen und Gesamtkostenminimierung folgen. Demgegenüber wurde aber der NEP 2013 auf Grundlage eines „Marktmodells“ erstellt, dessen grundlegendes System nicht mit einem gezielten Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie dessen Flankierung durch steuerbare und flexible Elemente verbunden ist und dessen Rahmenparameter den Umwelt- und Klimaschutzzielen der Bundesregierung nicht entsprechen. Das Marktmodell, das bei der Erstellung des NEP 2013 zugrunde gelegt wurde, führt zu unnötig hoher Stromerzeugung aus Kohlestrom und zu nicht ausreichendem Ausbau von flexibler Erzeugung mit geringeren CO₂-Emissionen. Das Ergebnis der Netzausbauplanung entspricht daher nicht den künftigen Anforderungen. Die Netzausbauplanung ist daher höchstwahrscheinlich in ihrem Umfang überzogen und ist fachlich nicht begründet.

Es ist jedenfalls festzustellen, dass das dem NEP 2013 zugrundeliegende Marktmodell nur eines von vielen Möglichkeiten darstellt und es sehr wahrscheinlich ist, dass mittelfristig andere

„Strommarktordnungen“ oder „Stromsystemdesigns“ in Kraft treten werden. Dies bedeutet aber, dass der NEP 2013 auf einem antiquierten Marktmodell beruht, das zwar noch dem aktuellen Strommarktdesign entspricht, aber heute schon klar ist, dass das heutige Modell nicht zukunftsfähig ist.

Würden allein beim Kohlestrom dessen externe Kosten von mindestens 10 ct/kWh (vgl. Studie des FÖS im Auftrag von Greenpeace) einbezogen, würde der CO₂-Handelspreis deutlich höher liegen oder ein Mindestpreis vorgegeben werden, würden die Schäden der Kohlestromerzeugung bei Landschaft, Umsiedlungen und Grundwasser in Betracht gezogen, würde das Erzeugungsportfolio des NEP 2013 völlig anders aussehen. Es würden flexible Gaskraftwerke, dezentrale KWK-Anlagen einen deutlich höheren Anteil haben und für regionalen Bedarfsausgleich und geringere Netzbelastung und einen deutlich geringeren Netzausbau sorgen. Es sei erneut betont, dass der BUND nicht gegen einen Netzausbau ist, sondern eine Netzentwicklung fordert, die dem Ausbau der erneuerbaren Energien und nicht der Sicherung des Fortbestandes von Kohlekraftwerken dient und bei der sichergestellt ist, dass die vorgeschlagenen und geplanten Leitungen wirklich benötigt werden.

Erst auf dieser Grundlage ist auch eine verlässliche sowie rechtlich verlässliche Strategische Umweltprüfung möglich. Denn ansonsten werden Leitungen in ihrer Umweltwirkung beurteilt oder abgewogen, deren Notwendigkeit gar nicht begründet ist.

Strategische Umweltprüfung unzureichend

Die Festlegung der Untersuchungsbereiche und Prüfkriterien wurden nicht an der Anforderung „Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge“ gemäß UVPG ausgerichtet. Dies wird nicht mit einem „medizinischen Blickwinkel einer Bewertung schädlicher Umweltbelastungen“ erreicht werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen kennzeichnen den umweltrechtlichen Bereich des Gefahrenschutzes bzw. der Gefahrenabwehr, aber nicht den der Umweltvorsorge. Hier wird Gefahrenschutz und Gefahrenabwehr mit der Vorsorge offensichtlich gleichgesetzt. Dies ist nicht zulässig. Insofern ist der dem Gefahrenschutz hinsichtlich der Auswirkung von elektrischen und magnetischen Feldern dienende Grenzwert der 26. BImSchV für eine Beurteilung der wirksamen Umweltvorsorge nicht geeignet.

Die Auseinandersetzungen mit dem „wissenschaftlichen Beweis“ zur Beurteilung des Grenzwerts sind hier ebenfalls nicht zielführend, da die Vorsorge gerade denjenigen Wirkungsbereich betrifft, wo die „hinreichende Wahrscheinlichkeit“ einer Wirkung nicht ausreichend valide attestiert werden kann und lediglich eine „Besorgnis“ besteht (hierzu wird ergänzend eine gesonderte Stellungnahme nachgereicht). Nicht definiert wird auch die notwendige Begrenzung zur Vorsorge in der Nähe von Wohnungen, Krankenhäusern etc., wo gemäß 26. BImSchV zur Vorsorge der Grenzwert auch nicht kurzfristig überschritten werden darf. Dies hat zur Folge, dass eine dauernde Einwirkung erheblich unterhalb des gesetzten Grenzwertes von 100 µT liegen muss, damit nicht auszuschließende Schwankungen den Grenzwert nicht überschreiten. Beim Untersuchungsrahmen werden bei den Bewertungskriterien weder das Maß der Erheblichkeit, noch die Ziele des Umweltschutzes der jeweiligen Bereiche konkret benannt. Beispielsweise ist das europarechtlich relevante „hohe Schutzniveau für die Umwelt insgesamt“, wie es auch das hier für die EMF relevante nationalrechtliche Bundesimmissionsschutzgesetz oder das Baugesetzbuch übernimmt, nicht weiter aufgenommen und für den Umweltbericht konkretisiert.

Im Untersuchungsrahmen werden Umweltbewertungen wie „Umweltfachlich wertvolle Bereiche“ aufgeführt, die einen erhöhten Aufwand zur Vermeidung und Minderung bedeuten bzw. in denen mit einem besonders hohen planerischen und verfahrensrechtlichen Aufwand zu rechnen ist. Der Umweltbericht hat jedoch Umweltfaktoren zu behandeln und nicht verfahrens-rechtliche oder planerische Fragestellungen.

Die Bundesnetzagentur hat die Umweltauswirkungen durch elektromagnetische Felder – z. B. durch Ermittlung eines Mindestabstands zu Wohnbebauung aus der Umweltprüfung herausgenommen – damit ist eine wirksame Umweltvorsorge in diesem Aspekt nicht erkennbar. Die BNetzA widersetzt sich in dieser Frage unter Bezugnahme auf gesetzliche Grenzwerte dem UVPG, da sich die SUP nicht auf solche Werte beschränken darf, sondern dem Prinzip der wirksamen Umweltvorsorge genügen muss. Diese wirksame Umweltvorsorge wurde nicht konkretisiert (siehe oben). Dies stellt einen erheblichen Mangel dar.

Bezeichnend ist hierbei, dass die BNetzA einerseits die Berücksichtigung von weitergehenden Abständen zu Wohnsiedlungen ablehnt, weil diese (gemäß ihrer Interpretation der 26. BImSchV) nur eine Differenz von 20 m betreffen würde und dies in den Karten „nicht darstellbar“ sei. Demgegenüber werden Gewässer in Hinblick auf den Gewässerschutz mit einer Breite von über 10 m in die Umweltprüfung aufgenommen. Eine solche Vorgehensweise ist nicht nachvollziehbar, erscheint willkürlich und widerspricht den Anforderungen an eine SUP, bei der alle Schutzgüter in gleicher Weise einbezogen werden müssen.

Die Prüfung weiterer Varianten und Auswirkungen wurde durch die BNetzA aus „Kostengesichtspunkten“ explizit abgelehnt, obwohl Kostenfragen bei der UVP keine Rolle spielen dürfen. Es dürfen lediglich „umweltinterne“ Faktoren eine Rolle spielen.

Zusammenfassung

Der Netzentwicklungsplan 2013 (2. Entwurf) und der Umweltbericht sind gekennzeichnet durch:

- *Szenarien, die der Sicherung der klimaschädlichen und umweltbelastenden Produktion von Kohlestrom dienen,*
- *ein Marktmodell, dass dem Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nicht adäquat ist,*
- *Netzausbaupläne, deren Umfang bei Anwendung anderer regionaler Verteilung der Erzeugung, der dynamischen Kappung von Stromspitzen, sowie der gezielten Integration von steuerbaren Kapazitäten der KWK und den Lastmanagements deutlich geringer ausfallen kann,*
- *eine Umweltprüfung, die die Anforderungen an die „Prüfung vernünftiger Alternativen“ gemäß § 14g UVPG nicht erfüllt und die geforderte Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nicht ansatzweise gelingt.*

Diese Aspekte zusammengenommen begründen, dass der BUND den Netzentwicklungsplan samt Umweltbericht in Gänze ablehnt. Der BUND bekräftigt seine schon im Jahr 2012 erhobenen Forderungen nach einem deutlich transparenterem Verfahren und der Prüfung von Alternativen auf den verschiedenen Planungs-stufen (Szenario, Netzplan, Netz- und Einspeisebetrieb und konkrete Endpunkte und Linienführung).

So sehr einerseits zu begrüßen ist, dass der Umfang des der Öffentlichkeit bereitgestellten Materials an Texten und Karten deutlich zugenommen hat, bedeutet dies noch lange nicht, dass damit eine höhere Transparenz gegeben ist. Es bedeutet auch nicht, dass damit die Qualität und Nachvollziehbarkeit der Vorlagen erhöht ist.

Der BUND fordert daher eine deutlich höhere Klarheit und Transparenz,

- bei der Erstellung des Szenariorahmens, der schon von vorherein mehr Alternativen der regionalen Verteilung des Ausbaus der erneuerbaren Energien umfassen muss
- beim Ansatz eines „Marktmodells“, bei dem weitergehende Ziele des regionalen Lastausgleichs, der Laststeuerung und ein neues zielführendes Stromsystemdesign angewendet werden muss
- bei der Berechnung der Leitungsverstärkung und -ausbaus, wobei die Grunddaten und das Berechnungsverfahren öffentlich zugänglich gemacht werden müssen (vgl. Berechnungen des Fraunhofer IWES zum Kombikraftwerk 2.0)
- bei der Strategischen Umweltprüfung, bei der insbesondere die Prüfung und Bewertung der Auswirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf Mensch und Gesundheitsvorsorge einbezogen werden muss und eine umfassende Prüfung vernünftiger Alternativen erfolgen muss.

Die Bundesregierung ist aufgefordert, für grundlegende Änderungen im Verfahren der Aufstellung des Netzentwicklungsplans zu sorgen und insbesondere durch gesetzliche Vorgaben dafür zu sorgen, dass alle Optionen zur Beschränkung des Netzausbaus auf das für den Ausbau der erneuerbaren Energien wirklich erforderliche Mindestmaß in die Netzplanung aufgenommen werden.

Hinsichtlich des Verfahrens der Erstellung von Szenariorahmen, Netzentwicklungsplan, Umweltbericht sowie der darauf folgenden Beschlussfassung des Bundesbedarfsplans befürwortet der BUND den Übergang zu einem zweijährigen Verfahren, da sich verschiedene Verfahrensschritte aufeinanderfolgender Jahre überschneiden. In Anbetracht sehr umfangreicher Unterlagen und hierfür relativ kurzer Zeiten für die Vorlage von Stellungnahmen sind die Möglichkeiten für eine ausführliche Stellungnahme zu stark eingeschränkt.

Mit einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme sind wir einverstanden.

Berlin, 8.11.2013



Olaf Bandt
Bundesgeschäftsführer des BUND



Prof. Dr. Wilfried Kühling
Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats (WB) des BUND



Dr. Werner Neumann
Sprecher des Arbeitskreis Energie im Wiss. Beirat des BUND

Kontakt und weitere Informationen:

*Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)
Bundesgeschäftsstelle
Thorben Becker
Leiter Energiepolitik
Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin
Tel. 030 27586-421
thorben.becker@bund.net
www.bund.net*

Anlage:

Der BUND verweist auf seine bisherigen Stellungnahmen und erklärt diese zum Teil dieser Stellungnahme, da ein erheblicher Anteil der bisher vorgetragenen Kritikpunkte und Vorschläge weder im NEP Entwurf 2013 noch im Umweltbericht berücksichtigt wurde.

Zum NEP 2012 vom 10. Juli 2012

www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/klima_und_energie/120710_bund_klima_energie_netze_entwicklungswegplan_stellungnahme.pdf

Zum NEP 2012 und Umweltbericht vom 1. November 2012

www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/klima_und_energie/130919_Stellungnahme_Netztwicklungsplan_Strom_und_Umweltbericht.pdf

BUND Stellungnahme und Pressemeldung vom 19. September 2012

Ein Jahr Stromnetzplanung

http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/klima_und_energie/120918_bund_klima_energie_netzbauplanung_bilanz.pdf

Beschwerde des BUND bei der EU Kommission vom 2. Mai 2013

www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/klima_und_energie/130606_bund_klima_und_energie_eu_beschwerde_verbaendebrief_bund_uvp.pdf